

Grenzwerte Sozialversicherungen 2024

	Neu Ab 01.01.2024	Bisher
1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.		
AHV	8.70 %	8.70 %
IV	1.40 %	1.40 %
EO	0.50 %	0.50 %
Total vom AHV Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.60 %	10.60 %
Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.	5.30%	5.30%
1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende		
Maximalsatz	10.00 %	10.00 %
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen p.a. von	Fr. 58'800.--	Fr. 58'800.--
Unterer Grenzbetrag p.a.	Fr. 9'800.--	Fr. 9'800.--
Für Einkommen zwischen Fr. 9'500 und Fr. 56'900 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.		
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen p.a. den Mindestbeitrag von	Fr. 514.--	Fr. 514.--
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.		
Beitragsfreies Einkommen		
Für AHV-Rentner p.a.	Fr. 16'800.--	Fr. 16'800.--
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt p.a. und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).	Fr. 2'300.--	Fr. 2'300.--
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten Fr. 750 nicht übersteigt, sind von der AHV Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	Fr. 750.--	Fr. 750.--
1. Säule – Arbeitslosenversicherung		
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer		
Bis zu einer Lohnsumme p.a. von	Fr. 148'200.--	Fr. 148'200.--
ALV Beitrag je ½ z.L. Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2.20 %	2.20 %
Solidaritätsbeitrag bei Lohnsumme > Fr. 148'200 (p.a.). ALV Beitrag je ½ z.L. Arbeitgeber/Arbeitnehmer	entfällt	entfällt
1. Säule – AHV Altersrenten		
Minimal (pro Monat)	Fr. 1'225.--	Fr. 1'225.--
Maximal (pro Monat)	Fr. 2'450.--	Fr. 2'450.--
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	Fr. 3'675.--	Fr. 3'675.--
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6.8 % p.a.		
2. Säule – berufliche Vorsorge		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.		
Eintrittslohn p.a.	Fr. 22'050.--	Fr. 22'050.--
Minimal versicherter Lohn nach BVG p.a.	Fr. 3'675.--	Fr. 3'675.--
Oberer Grenzbetrag nach BVG p.a.	Fr. 88'200.--	Fr. 88'200.--
Koordinationsabzug p.a.	Fr. 25'725.--	Fr. 25'725.--
Maximal versicherter Lohn nach BVG p.a.	Fr. 62'475.--	Fr. 62'475.--
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.25 %	1.00 %
2. Säule – Unfallversicherung		
Beitragspflicht Berufsunfall BU: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.		
Beitragspflicht Nichtberufsunfall NBU: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mind. 8 Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.		
Maximal versicherter UVG- Lohn p.a.	Fr. 148'200.--	Fr. 148'200.--
Prämien BU: 100% z.L. Arbeitgeber. Prämien NBU: 100% z.L. Arbeitnehmer, können aber auch teilweise (z.B. 50%) oder ganz vom Arbeitgeber übernommen werden.		
3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)		
Die gebundene Vorsorge 3a kann max. 5 Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.		
Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen Lohn von weniger als Fr. 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.		
Erwerbstätige mit 2. Säule	Fr. 7'056.--	Fr. 7'056.--
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	Fr. 35'280.--	Fr. 35'280.--